

- das Handelsregister unterliegt neben dem Justizwesen und der Stiftungsaufsicht dem Amt für Justiz<sup>249</sup> und verfügt somit über die benötigten personellen Ressourcen;
- das Handelsregister hat seine Rechtsgrundlage in Art. 944 ff. PGR und verfügt über eine Handelsregisterverordnung<sup>250</sup> sowie über eine Gebührenverordnung<sup>251</sup>. Unter Berücksichtigung der Gesetzessystematik erscheint eine Implementierung der Rechtsgrundlagen für ein WB-Register in das PGR sowie in die für das Handelsregister vorgesehenen Verordnungen naheliegend.
- das Handelsregister wird für das ganze Land geführt, verfügt jetzt schon über umfangreiche Daten von einzelnen Rechtsverhältnissen und Rechtsträgern und hat langjährige Erfahrungen in der elektronischen Datenverarbeitung.

(2) Liechtenstein muss auch sicherstellen, dass die Angaben zu den wirtschaftlich berechtigten Personen für folgende Zugriffsgruppen zugänglich sind:

- die zuständigen (EU-/EWR-)Behörden, ohne etwaige Einschränkungen;
- Sorgfaltspflichtige im Rahmen der Erfüllung der Sorgfaltspflichten;
- alle Personen oder Organisationen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen.<sup>252</sup>

Auf Grundlage einer Einzelprüfung kann unter aussergewöhnlichen Umständen eine Ausnahmeregelung den vollständigen oder teilweisen Zugang zu den Angaben der wirtschaftlich berechtigten Personen vorsehen. Diese Ausnahmeregelung ist nicht gegenüber den zuständigen (EU-/EWR-)Behörden anwendbar.<sup>253</sup>

Meines Erachtens wird mit dieser Vorgabe des Richtlinien textes einem umfangreichen Personenkreis ein noch nie dagewesenes Informations- bzw. Auskunftsrecht ermöglicht, wodurch gezielt eine weitreichende Transparenz geschaffen werden soll. Insbesondere die letztgenannte Zugriffsgruppe, die Personen oder Organisationen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen können, werden voraussichtlich einen starken Eingriff in die „Souveränität“ von Gesellschaften oder sonstigen juristischen Personen verursachen können. Dabei verstehe ich unter der Souveränität einer Gesellschaft eine legale Zweckerfüllung, welche durch einen Einbringer der Vermögenswerte angestrebt werden kann, so bspw. Asset Protection, Nachfolgeplanung, oder Steueroptimierung. Ein Eingriff könnte bspw. durch einen investigativen Journalisten herbeigeführt werden, welcher – je nach Auslegung des berechtigten

---

<sup>249</sup> Vgl. <http://www.llv.li/#/11622> (03.04.2016).

<sup>250</sup> LGBl. 2003 Nr. 66.

<sup>251</sup> LGBl. 2003 Nr. 67, Anhang 2.

<sup>252</sup> Art. 30 Abs. 5 RL (EU) 2015/849.

<sup>253</sup> Art. 30 Abs. 9 RL (EU) 2015/849.